

## **Abweichende Erbringung von Leistungen**

---

### **Änderungen**

#### **4. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2010**

- Es wurde neuere Rechtsprechung berücksichtigt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurde deutlicher hervorgehoben, dass die Babygrundausrüstung und die sonstige Säuglingserstausrüstung als Pauschalen gewährt werden soll.

#### **2. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2009**

- Die Ausführungen zu „mehrtägige Klassenfahrten“ wurden erweitert (3.3)

#### **1. Ergänzungslieferung, Stand: 01.07.2008**

- Die Ausführungen wurden redaktionell geändert.

#### **Neuaufgabe, Stand: 01.01.2008**

- Das Kapitel wurde erstmalig aufgenommen.



## **Abweichende Erbringung von Leistungen**

---

### **1 Rechtsgrundlage**

Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen.

Die Leistungen werden an Empfänger laufender Leistungen als auch an sog. Minderbemittelte, d.h. Personen, die nicht im laufenden Bezug stehen, aber nicht über ausreichende Mittel verfügen um die jeweilige Sonderbedarfslage i.S. d. § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II zusätzlich zu decken, gewährt. In diesen Fällen ist allerdings das Einkommen zu berücksichtigen, das innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Hilfe entschieden worden ist. Die Einkommensüberprüfung hat sich auf das gesamte Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu beziehen. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach den Grundsätzen des § 11 SGB II.

### **2 Einmalige Leistungen**

#### **2.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

Die Leistungen kommen nur in Betracht für Personen, die vorher keinen eigenen Haushalt geführt haben oder falls wegen außergewöhnlicher Umstände (Wohnungsbrand, Haftentlassung, Trennung vom Ehegatten, Übersiedlung aus dem Ausland)<sup>1</sup> eine Wohnung neu ausgestattet werden muss und eine Neubegründung notwendig und angemessen ist. In allen anderen Fällen findet diese Vorschrift aufgrund des Nachrangprinzips in der Grundsicherung und der Selbsthilfeverpflichtung keine Anwendung. Aufgrund der Erhöhung der Regelsatzleistungen kann von Leistungsberechtigten grundsätzlich erwartet werden, dass sie in größerem Umfang als bisher Rücklagen auch für größere Anschaffungen bilden bzw. solche Maßnahmen über Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II finanzieren. Die Aufwendungen für eine Erstaussattung einer Wohnung sind typischer Weise so umfangreich, das in soweit eine Ausnahme von der Grundstruktur gegeben ist.

Zur Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und die dem Leistungsberechtigten ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglicht. Hinsichtlich der im einzelnen zu berücksichtigen

---

<sup>1</sup> vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2008, Az.: B 14 AS 64/07 R

## Abweichende Erbringung von Leistungen

---

Gegenstände und deren Preise verweise ich auf die Anlage 1 zu II - § 31 SGB XII.

Kosten für turnusmäßig anfallende Schönheitsreparaturen sowie Einzugs- und Auszugsrenovierungen, soweit sie an die Stelle der turnusmäßigen Renovierungen treten, gehören nicht zu den Kosten für die Erstausrüstung, sondern ggf. zu den Kosten der Unterkunft (siehe I - § 22 SGB II).

### 2.2 Erstausrüstungen für Bekleidung

Nach geltender Rechtslage sind nur noch Erstausrüstungen für Bekleidung gesondert zu erbringen. Dies setzt außergewöhnliche Umstände voraus, z.B. Wohnungsbrand, unzureichende Bekleidung nach Haft oder Wohnungslosigkeit.

Über die Höhe der Beihilfe ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Zugrundelegung der Preise unter II - § 31 SGB XII, Anlage 1 und der Grundausrüstung unter II - § 31 SGB XII, 3.1 bis 3.3 zu entscheiden.

Für Schwangerschaft und Geburt gelten die nachfolgenden Regelungen.

### 2.3 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

#### 2.3.1 Schwangerschaftsbekleidung

Auf Antrag ist der werdenden Mutter ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe zur Anschaffung von Umstandsbekleidung zu gewähren. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach den Ausführungen unter II - § 31 SGB XII, Anlage 1 Ziffer II. Umstandsbekleidung kann der werdenden Mutter auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat bewilligt werden.

#### 2.3.2 Säuglingserstausrüstung (Bekleidung)

Die notwendige Säuglingserstausrüstung ist ab dem 6. Schwangerschaftsmonat zu bewilligen. Hierfür ist eine einmalige Beihilfe in Höhe von 220,- € zugewähren. Mit diesem Pauschbetrag sind Wäsche, Bekleidung, Pflege- und Hygieneartikel abgegolten.

Bei der Bearbeitung der Anträge ist darauf zu achten, dass die Auszahlung als pauschale ohne weitere Nachweise gewährt wird. Eine Kürzung des Betrages ist nicht zulässig.

## **Abweichende Erbringung von Leistungen**

---

Bei Geburt eines Geschwisterkindes ist davon auszugehen, dass die mit der Grundausrüstung beschafften Gegenstände größtenteils noch vorhanden sind. In diesen Fällen ist zur Ergänzung der Grundausrüstung eine einmalige Beihilfe in Höhe von 80,- € zu gewähren. Sofern erst 3 Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes ein weiteres Kind geboren werden wird, ist davon auszugehen, dass die Grundausrüstung nicht mehr vorhanden ist, so dass hier wieder eine Beihilfe in Höhe von 220,- € zu gewähren ist.

### **2.3.3 Sonstige Säuglingserstausrüstung**

Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat ist auch eine einmalige Beihilfe für Kinderbett, Kinderwagen und Badewanne zu bewilligen. Die Beihilfe ist als Geldleistung zu erbringen, damit die Schwangere eigenverantwortlich und zugunsten von mehr Flexibilität und Dispositionsfreiheit verfügen kann. Die Frauen sind nicht an Second-Hand-Läden oder Kleider –bzw. Möbelkammern zu verweisen. Eine Vorlage von Quittungen soll nur in begründeten Verdachtsfällen verlangt werden.

Für Bett mit Matratze, Bettwäsche und Oberbett sind 240,- € zu bewilligen.

Für Kinderwagen mit Matratze, Wäsche und Oberbett sind 170,- € zu bewilligen.

Für eine Kinderbadewanne sind 13,- € zu bewilligen.

Erwartet die Frau ihr 2. Kind und beantragt im Zuge dessen einen Geschwisterwagen, kann der Verkauf des noch vorhandenen Kinderwagens verlangt werden, wenn dieser nicht mehr für das erstgeborene Kind benötigt wird.

Mittel aus der Bundestiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind nachrangig. Die Frauen sind nur wenn nach Bewilligung durch den SGB II oder SGB XII-Träger noch ein ungedeckter Bedarf übrig bleibt auf diese Stiftung zu verweisen. Hierüber entscheiden die örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen.

## **2.4 mehrtägige Klassenfahrten**

Für Schüler sind Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in tatsächlicher Höhe anzuerkennen.<sup>2</sup> Dies gilt auch für Fahrten in das Ausland und nach Ende der allgemeinen Schulpflicht. Kosten für eintägige Klassenfahrten sind durch die Regelleistung gedeckt.

Die Pauschalierungsmöglichkeit des Abs. 3 gilt hier nicht.

---

<sup>2</sup> vgl. BSG, Urteil vom 13.11.2008, Az.: B 14 AS 36/07 R

## Abweichende Erbringung von Leistungen

---

Bei einer Schulfahrt ist grds. keine häusliche Ersparnis anzurechnen.

Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Beihilfe ist, dass es sich um eine von der Schule entsprechend den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien -WRL-) veranstaltete **mehrtägige** Schulfahrt handelt. Bei Fahrten, die während des Schuljahres stattfinden (also nicht in den Ferien) kann generell unterstellt werden, dass es sich um Schulfahrten entsprechend den WRL handelt. Finden Fahrten nicht während des laufenden Schuljahres oder an Wochenenden statt, ist das Vorliegen dieser Voraussetzung vom Antragsteller durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die grundsätzlich im Klassen- oder Kursverbund durchgeführt werden. Gem. § 8 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung sind die Schüler/Innen zur Teilnahme verpflichtet.

Übrige Initiativen auf freiwilliger Basis, z.B. Fahrten im Rahmen von Städtepartnerschaften, internationaler Schüleraustausch, können nicht unterstützt werden. Hier ist in erster Linie die Solidarität der Klassen- bzw. Schulpflegschaft angesprochen und gefordert. Die Kosten für eine zweite Fahrt im Schuljahr, z. B. eine Fahrt mit dem Schulchor oder einer Arbeitsgemeinschaft etc. werden nicht übernommen.

Die Beihilfe ist zu dem Zeitpunkt zu gewähren, zu dem der Bedarf anfällt, also bei Anmeldung und zu errichtenden Teilnehmerbetrag. Werden die Beträge in monatlichen Raten fällig, so ist auch die einmalige Beihilfe monatlich zu gewähren.

Taschengeld ist aus der Regelleistung zu bestreiten.<sup>3</sup>

Aufwendungen für das Leihen einer Skiausrüstung einschl. Helm gehören zu den anzuerkennenden Kosten einer Klassenfahrt, da derartige Aufwendungen nicht mit der Regelleistung erfasst sind.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> vgl. LSG NRW, Urteil vom 04.02.2008, Az.: L 20 B 8/08 AS ER

<sup>4</sup> vgl. LSG NRW, Urteil vom 04.02.2008, Az.: L 20 B 8/08 AS ER